



Quartierverein Tössfeld - Brühlberg Winterthur

Statuten

I Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Quartierverein Tössfeld-Brühlberg“ besteht ein Verein im Sinn der Artikel 60 ff ZGB, mit Sitz in Winterthur.
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- Art. 2 Der Verein hat zum Zweck:
- a) die Interessen der Quartierbewohner wahrzunehmen und sie gegen aussen (Behörden, Zivilpersonen oder Gesellschaften) zu vertreten.
 - b) gesellschaftliche Kontakte innerhalb des Vereins und des Quartiers zu fördern und Aktivitäten der Freizeitkultur zu ermöglichen.
 - c) die Lebensqualität im Quartier zu erhalten und zu verbessern und das Gemeinwesen zu stärken.
 - d) eine Kommunikations- und Informationsplattform anzubieten und dadurch zur Vernetzung im Quartier beizutragen.

II Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein. Vereinsmitglied kann werden, wer den Zweck des Vereins gutheisst und den Mitgliederbeitrag von höchstens Fr. 50.— pro Jahr bezahlt.
Der Verein besteht aus:
- a) Einzelmitglieder
 - b) Paar- oder Familienmitglieder
 - c) Kollektivmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- Ehrenmitglieder ernennt die GV auf Grund besonderer Verdienste. Ihnen wird der Jahresbeitrag erlassen.
- Art. 4 Der Vereinsbeitritt erfolgt schriftlich an den Vorstand; dieser entscheidet über die Aufnahme.
- Art. 5 Austritt und Ausschluss
Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Jahres erfolgen.
Mitglieder, die ihren Beitrag während zwei aufeinander folgenden Jahren nicht einzahlen, gelten als ausgetreten.
Mitglieder, welche den Vereinsinteressen in grober Weise zuwiderhandeln, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Art. 6 Mitgliedschaftsrechte
Alle Mitglieder sind bei den Geschäften der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt. Jedes Einzelmitglied verfügt über eine Stimme, Paar-, Familien- und Kollektivmitglieder über maximal zwei Stimmen.



Quartierverein Tössfeld/Brühlberg Winterthur

I Finanzielles

- Art. 7 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
b) Schenkungen und freiwilligen Beiträgen
c) Vermögenserträgen
d) sonstigen Zuwendungen
- Art. 8 Das Vereins- und Rechnungsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 9 Der Jahresbeitrag ist in der ersten Jahreshälfte zahlbar.
Die Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
- Art. 10 Die Vorstandsmitglieder erhalten als Entschädigung für ihre Tätigkeit jedes Jahr ein Nachessen.
- Art. 11 Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Austretende oder ausgesessene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- Art. 12 Das Vereinsvermögen soll zinstragend angelegt werden.

IV Organisation und Verwaltung

- Art. 13 Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Arbeitsgruppen
d) die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung

- Art. 14 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie tritt im Frühjahr zur ordentlichen Generalversammlung (GV) zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen richten sich nach den Vereinsgeschäften.
- Art. 15 Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Revisorenberichts
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Wahlen (Vorstand und Rechnungsrevisoren)
- Statutenänderungen
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereins
- Art. 16 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden.
- Art. 17 Anträge an eine Mitgliederversammlung sind schriftlich bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.
Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung sollen spätestens 14 Tage vor der Versammlung versandt werden.



**Quartierverein Tössfeld/Brühlberg
Winterthur**

- Art. 18 Wahlen und Beschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit trifft der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand

- Art. 19 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- Präsident / Präsidentin
- Vizepräsident / Vizepräsidentin
- Aktuar / Aktuarin
- Kassier / Kassierin
- Beisitzer / Beisitzerin

Alle Ämter können auch durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam bekleidet werden.

- Art. 20 Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von 4 Jahren und bestimmt den Präsidenten bzw. die Präsidentin.

Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
Die Amtsdauer beginnt mit jedem Schaltjahr.

- Art. 21 Scheidet ein amtierendes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird das nachfolgende Mitglied vorerst bis Ende der laufenden Amtsdauer gewählt.

- Art. 22 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Der / die Vorsitzende hat den Stichentscheid. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

- Art. 23 Die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift für den Verein führen der Präsident / die Präsidentin (oder ihre Stellvertretung), der Aktuar / die Aktuarin oder der Kassier / die Kassierin.

- Art. 24 Der Vorstand kann neue einmalige Ausgaben in der Höhe von maximal Fr. 1'000.— und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 600.— in eigener Kompetenz beschliessen.

Höhere Beiträge sind von der GV zu bewilligen.

Die Arbeitsgruppen

- Art. 25 Auf Beschluss des Vorstandes können Sachgeschäfte und wiederkehrende Aktivitäten an Arbeitsgruppen delegiert werden.

- Art. 26 Die Arbeitsgruppen bestehen aus einem Vorstandsmitglied (Vorsitz) und weiteren Vereinsmitgliedern. Über Einsetzung und Auflösung entscheidet der Vorstand.

- Art. 27 Arbeitsgruppen führen ihre Aufgaben in eigener Kompetenz im Sinne des Vereinszwecks. Sie informieren den Vorstand regelmässig über ihre Aktivitäten und werden von diesem kontrolliert.

- Art. 28 Arbeitsgruppen erhalten auf Beschluss des Vorstandes ein eigenes Budget mit definierten Ausgabenkompetenzen. Die Aktivitäten der Arbeitsgruppen sollen so weit wie möglich selbsttragend sein.



**Quartierverein Tössfeld/Brühlberg
Winterthur**

Die Revisoren / Revisorinnen

- Art. 29 Die GV wählt 2 Rechnungsrevisoren /-revisorinnen für die Amtsdauer von 4 Jahren. Diese prüfen alljährlich die Rechnungen und legen ihren Bericht der GV vor. Zwischenrevisionen können jederzeit vom Vorstand angeordnet werden.

V Allgemeine Bestimmungen

- Art. 30 Im Falle der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen der zuständigen Stadtbehörde 5 Jahre zur Aufbewahrung zu überweisen. Sollte innert 5 Jahren kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, wird das Vermögen durch die Stadtbehörde dem bei der Auflösung des Vereins durch eine 2/3- Mehrheit beschlossenen Bestimmungszweck überwiesen.

VI Übergangsbestimmungen

- Art. 31 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Februar 2004 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 25. Januar 1986 und treten ab 1. März 2004 in Kraft.

Winterthur, im Februar 2004

Die Präsidentin: Ursula Martinelli

Die Aktuarin: Sibylle Angst